

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 05.09.1825 publ. 08.09.1825

Jede Contravention gegen dies Verbot wird mit 10 bis 50 Rthlr. Brüche bestraft, von welcher Brüche der Angeber jedesmal 5 Rthlr. erhält.

Diese Brüche hat das Amt Oldenburg, die Contravention mag vor oder in der Stadt geschehen seyn, zu erkennen, vorbehältlich des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung beym Landgerichte, nach §. 13. der Beamten-Instruction.

Gegenwärtige Verordnung soll zuerst im Jahre 1826. zur Anwendung gebracht werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September 1825., publ. am 8. September e. a.

Die Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Tever betr.

Da die früher bestandenen Verordnungen wegen der Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Tever seit längerer Zeit, zum großen Nachtheil des Absatzes der Teverischen Butter im Auslande, außer Acht gelassen sind; so wird dieserhalb, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung, Folgendes verordnet:

1. Die Butterfässer dürfen nur von gutem ausgelaugtem Büchenholze, durch einländische Böttcher, gemacht werden; sie müssen wasserdicht, von gehdrig starken Stäben, auch sauber und glatt von außen, verfertigt und mit



12 durchgehends geschälten Reifen versehen seyn.

2. Das Maß und Gewicht der Butterfässer mit dem, statt des bisher üblich gewesenenen leinenen Ueberzugs zu gebrauchenden, hölzernen Deckel wird folgendermaßen bestimmt: eine Achtel Tonne soll 20 Kannen enthalten, nicht über  $9\frac{1}{2}$  Pfund und nicht unter 9 Pfund schwer seyn; eine Sechszehntel Tonne soll 10 Kannen enthalten und 6 Pfund wiegen, alles nach Teverschem Maße und Gewichte.

3. Mit der Verfertigung der Butterfässer sollen sich nur amtlich concessionirte Böttcher beschäftigen; sie haben ihren Namen, so wie das Holzgewicht und die Jahrzahl, auf dem Bauche und Boden des Fasses einzubrennen.

4. Sämliche Butterfässer, sowohl neue als solche, die zum zweytenmale gebraucht werden, sind von beeidigten Eichmeistern nachzusehen, und von diesen nur dann, wenn sie von verordnungsmäßiger Schwere und Beschaffenheit befunden sind, mit dem Eichezeichen zu versehen. Die Böttcher sind verpflichtet, die von ihnen verfertigten Fässer vor Ablieferung derselben an die Besteller, oder sonstigem Verkaufe, eichen zu lassen.

5. Die Eichmeister sind vom Magistrat zu Tever, so wie von den Kemtern, nach



dem Local-Bedürfnisse anzustellen und zu be-  
eidigen, es dürfen jedoch keine Böttcher dazu  
genommen werden. Sie erhalten für das  
Eichen eines jeden Fasses 2 Gr. Courant.

6. Es sollen in der Erbherrschaft Jever  
überall keine andere, als die nach den Vor-  
schriften dieser Verordnung gefertigten und  
geechten Fässer im Butterhandel gebraucht  
werden. Die Verkäufer der Butter, welche  
hiergegen handeln, verfallen in eine Brüche  
von 5 Rthlr. für jedes verordnungswidrig ge-  
brauchte Faß, und in eine gleiche Brüche die  
Böttcher, für jedes nicht vorschriftsmäßig ver-  
fertigte oder bezeichnete Faß, so wie die Eich-  
meister bey befundener Pflichtwidrigkeit oder  
Nachlässigkeit. Die Brüche soll zur Hälfte  
der Herrschaftlichen Casse und zur Hälfte dem  
Denuncianten zufallen. Bey wiederholter  
Contravention haben die Böttcher den Verlust  
der Concession und die Eichmeister die Entfer-  
nung von ihrem Amte zu gewärtigen.

7. Die Aemter in der Erbherrschaft und  
der Magistrat in der Stadt Jever haben auf  
die Beobachtung dieser Verordnung ernstlich  
zu halten, auch ihre sämtlichen Unterbedien-  
ten, so wie die Grenzzoll-Einnehmer anzu-  
weisen, auf die Contravenienten zu achten und  
solche sofort zur Anzeige zu bringen.